

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
17(10)1190-B

ÖA am 20. Februar 2013

13. Februar 2013

Stellungnahme des
Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern

für die 86. Sitzung
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

zur Öffentlichen Anhörung
zum Thema:

„Änderungen des Bundesjagdgesetzes“

am Mittwoch, dem 20. Februar 2013
von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr
in Berlin, Konrad-Adenauer-Straße 1,
Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: 4.700

Martin Rackwitz
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Referat 211, Oberste Jagdbehörde
19048 Schwerin

Schwerin, den 12.02.2013

Öffentliche Anhörung zum Thema „Änderung des Jagdgesetzes“

am 20. Februar 2013 von 8:00 Uhr bis 10:00 Uhr

im PLH, Sitzungssaal 4.700

Fragenkatalog

1. Wie bewerten Sie das im ursprünglichen Gesetzentwurf vom 27. November 2012 enthaltene grundsätzliche Wildtierfütterungsverbot (mit Ausnahmen in festgestellten Notzeiten) und das ebenfalls enthaltene Verbot der Verabreichung von Arzneimitteln und Aufbaupräparaten (mit Ausnahme Bekämpfung von Tierseuchen)?

Antwort:

Aus fachlicher Sicht ist das Erlassen eines Verbotes für das Füttern von Wild grundsätzlich sinnvoll. Unter besonderen Umständen kann das Füttern von Wild allerdings auch geboten sein, so etwa in witterungsbedingten Notzeiten. Priorität hat dabei, dem Wild natürliche Äsung zukommen zu lassen. Die Länder hatten auch schon vor dem Inkrafttreten der Föderalismusreform hierfür genügend Handlungsspielraum, der auch genutzt wurde. Insofern wird das ursprüngliche Vorhaben des Erlassens eines bundesweit geltenden Fütterungsverbots von Wild für nicht notwendig gehalten.

Was die Verabreichung von Arzneimitteln oder Aufbaupräparaten an Wild zum Zwecke der vermeintlichen Verbesserung des Gesundheitszustandes von Wildpopulationen angeht, so ist dies zu verurteilen. Da die Notwendigkeit des Erlassens einer solchen Regelung in den Ländern sicherlich sehr differenziert gesehen wird, wird eine Öffnung des Bundesjagdgesetzes an dieser Stelle für nicht notwendig gehalten.

2. Im ursprünglichen Referentenentwurf wurde eine Verlängerung der Jagdzeit für Rehböcke angekündigt. Halten Sie in diesem Zusammenhang die Jagd und Schonzeitenregelungen für die unterschiedlichen Tierarten im Bundesjagdrecht für angemessen und welchen Änderungsbedarf sehen Sie?

Antwort:

Das Erlassen von Jagd- und Schonzeitenregelungen für die einzelnen Wildarten im Bundesjagdrecht ist durchaus sinnvoll, zumal diese sich nach den bestimmten Grundsätzen (des Bundes) zur Hege bestimmt. Die im Bundesjagdgesetz aufgeführten Gründe für eine länderseitige Abkürzung oder Aufhebung der Jagdzeiten sowie für eine Aufhebung der Schonzeiten sind durchaus ausreichend, den einzelnen Erfordernissen in den Ländern nachzukommen. Liegen allerdings besondere Gründe vor, die bundesweit eine Anpassung einzelner Jagd- oder Schonzeiten gebieten, wäre eine Änderung der Regelungen des Bundes durchaus zweckmäßig.

3. Der Umgang mit Wildschäden spielt bei den Diskussionen zur Umsetzung des EGMR-Urteils eine wichtige Rolle. Welche Änderungen sind in diesem Zusammenhang Ihrer Meinung nach im Bundesjagdgesetz notwendig, um die Wildbestände so anzupassen, dass eine Waldverjüngung ohne Zaun oder andere Schutzmaßnahmen möglich wird?

Antwort:

Die Wildschadensproblematik spielt bei der Wahrnehmung des Jagdausübungsrechts eine entscheidende Rolle. Die Rahmenbedingungen für eine effektive Bejagung des Schalenwildes vor dem Hintergrund der Verhinderung übermäßigen Wildschadens gestalten sich zunehmend schwieriger. Die Schwarzwildproblematik sticht bei dieser Betrachtung besonders heraus. Was die Verhinderung der Wildschäden am Wald angeht, dürfte die Situation wie auch die Interessenlage in den Ländern sehr differenziert sein, weshalb eine Änderung des Bundesjagdgesetzes an dieser Stelle für nicht notwendig gehalten wird.

4. Halten Sie die Begrenzung der Antragsteller auf natürliche Personen gemäß § 6a Absatz 1 für angemessen und wenn nein, welche juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sollten Befriedigungsanträge stellen dürfen?

Antwort:

Die im Gesetzentwurf enthaltene Begrenzung der Antragsteller auf natürliche Personen wird für angemessen gehalten. Sie entspricht einer Eins-zu-Eins-Umsetzung des EGMR-Urteils und es wird keine Veranlassung gesehen, die Regelung in ihrer Anwendung auf juristischen Personen auszuweiten. Zwar kann eine juristische Person ihr satzungsmäßig bestimmtes Handeln an ethischen Grundsätzen festmachen, allerdings kann die Ablehnung der Jagd aus ethischen Gründen als Ausdruck einer persönlichen Überzeugung und Gewissensentscheidung nur natürlichen Personen zugesprochen werden.

5. Sehen Sie die Gefahr, dass die in § 6a Absatz 1 genannten gefährdeten Belange, die zu einer Ablehnung ethisch begründeter Befriedigungsanträge führen können, einen sehr hohen Anteil abgelehnter Anträge verursachen könnten, und wie sollten die Gründe für eine mögliche Ablehnung ethisch begründeter Befriedigungsanträge aus Ihrer Sicht ggf. formuliert werden, und wie sollte mit mehreren Anträgen auf Befriedung in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk umgegangen werden?

Antwort:

Es ist schwer vorhersehbar, in welchem Umfang derartige Befriedigungsanträge abgelehnt werden. Da das Wild bei seiner Lebensrauminanspruchnahme vor Grundstücksgrenzen nicht halt macht, die Belange des Allgemeinwohls und die Interessen Dritter abzuwägen sind, werden die im Gesetzentwurf enthaltenen Versagungsgründe für berechtigt angesehen.

Bei mehreren Anträgen auf Befriedung in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zieht jede Antragstellung ein entsprechendes Verwaltungsverfahren nach sich; zweckmäßigerweise können Anträge eines Antragstellers auf Befriedung mehrerer in seinem Eigentum stehender Flächen in einem Verfahren behandelt werden.

6. Sehen Sie die Gefahr, dass aufgrund der vorgesehenen Gründe für eine behördlich angeordnete Jagdausübung in befriedeten Bezirken nach § 6a Absatz 5 die zuständige Behörde die ethische Befriedung weitgehend aushebeln könnte, und wie sollten die Gründe für eine Zwangsbejagung befriedeter Bezirke im Ausnahmefall aus Ihrer Sicht ggf. formuliert werden?

Antwort:

Beim Vorliegen bestimmter Gründe, wie sie im Gesetzentwurf aufgeführt sind - hiervon insbesondere vor dem Hintergrund der Verhinderung übermäßigen Wildschadens - muss es für die zuständige Behörde möglich sein, eine zeitlich befristete Anordnung zur Bejagung eines befriedeten Grundstückes erlassen zu können. Liegt der Grund nicht mehr vor, ist die Anordnung nicht mehr begründet. Insofern wird die Befürchtung des Aushebelns einer ethischen Befriedung durch die zuständige Behörde für unbegründet gehalten.

7. Wie bewerten Sie das in § 6a Absatz 2 vorgesehene Inkrafttreten der Befriedung zum Ende der Laufzeit des Pachtvertrages angesichts einer gesetzlichen Mindestpachtzeit von mindestens neun Jahren, und sehen Sie die Ausnahmemöglichkeit in Satz 2 als ausreichend an, um eine ungerechtfertigte Härte für den Antragsteller zu vermeiden?

Antwort:

Die vorgesehene Regelung ist vergleichbar mit der Regelung des Wechsels des Grundeigentümers gemäß § 14 Absatz 2, wonach die Dauer des Pachtverhältnisses geschützt ist. Sie dient der Rechtssicherheit für den Jagdpächter in Bezug auf die Veränderung des Pachtgegenstands aufgrund der ethischen Befriedung. Andererseits kann es für einen Grundstückseigentümer nicht zumutbar sein, den Ablauf der Pachtdauer Inkrafttreten der Befriedung abwarten zu müssen. Insofern wird die vorgesehene Regelung eines Schadensersatzes als ausreichend angesehen, eine ungerechtfertigte Härte für den Antragsteller zu vermeiden.

8. Sehen Sie es vor dem Hintergrund der vom EGMR festgestellten Unzumutbarkeit, die Jagd auf dem eigenen Grundstück tolerieren zu müssen als angemessen an, dass Eigentümer befriedeter Bezirke gemäß § 6a Absatz 6 zur Wildschadenshaftung in ihrem Jagdbezirk verpflichtet werden sollen, und welche gesetzlichen Grundlagen greifen hier außerhalb des Jagdrechts?

Antwort:

Kommt es zu Wildschäden im gemeinschaftlichen Jagdbezirk, haften die Jagdgenossen jeweils anteilig. Da es der Jagdgenossenschaft verwehrt werden soll, das Jagdausübungsrecht auf der Gesamtfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks auszuüben oder ausüben zu lassen, ist es ihr nicht möglich, wildschadensverhindernde Maßnahmen zu treffen. Es ist zu befürchten, dass sich das Wild aufgrund seines Ruhebedürfnisses regelmäßig auf ethisch befriedete Grundstücke zurückzieht und sich einer nachhaltigen Bejagung entzieht. Dies kann ein erhöhtes Wildschadensgeschehen auf den angrenzenden Grundstücken nach sich ziehen. Insofern wird die vorgesehene Haftung für einen Eigentümer, dessen Grundstück auf seinen Antrag hin aus ethischen Gründen befriedet worden ist, für zweckmäßig gehalten.

9. Regelt der Gesetzentwurf nach § 6a Absätze 6 und 7 aus Ihrer Sicht hinreichend die Ansprüche von Landpächtern befriedeter Grundflächen auf Wildschadensersatz, und wie sollte ein gesetzlicher Anspruch auf Wildschadensersatz aus Ihrer Sicht geregelt werden?

Antwort:

Die Regelungen werden als hinreichend angesehen. Wie in der Antwort auf Frage Nr. 8 angemerkt, hat die Jagdgenossenschaft keine Möglichkeit, wildschadensverhindernde Maßnahmen auf einem ethisch befriedeten Grundstück zu treffen. Der Eigentümer selbst lehnt die Durchführung wildschadensverhindernder Jagdmaßnahmen ab. So ist es folgerichtig, in Anlehnung an die Regelungen für andere Grundstücke, die nicht der Jagdgenossenschaft angehören, diese gleichfalls vom Wildschadensersatz auszuschließen.

10. Wie bewerten Sie die Parameter nach § 6 a Gesetzentwurf, die zur Herausnahme einer Fläche aus der Jagd gewährleistet sein müssen?

Antwort:

Der zuständigen Behörde wird es nicht möglich sein, ohne Nachweis objektiver Gründe oder zumindest mittels eidesstattlicher Erklärung das Vorliegen ethischer Motive nachprüfen zu können, weshalb diese sich mit der Glaubhaftmachung begnügen muss. Insofern ist es hilfreich für das Verwaltungshandeln der Behörde, sich auf konkrete Parameter für eine Nichtanerkennung des Antrages oder Widerrufung der Anerkennung stützen zu können.

11. Kann eine sinnvolle Hege bei parzellierten Flächen nur durch die Vereinigung in den Jagdgenossenschaften stattfinden?

Antwort:

Wild macht in seiner Lebensraumnutzung an Grundstücksgrenzen nicht halt. Aus diesem Grund ist es einzelnen Grundstückseigentümern überwiegend nicht möglich, das Wild zu hegen, ordnungsgemäß zu bejagen oder anderweitige wildschadensverhütende Maßnahmen zu treffen. Dieser gesetzliche Auftrag kann nur durch die Vereinigung von Eigentümern kleinerer Grundstücke in Form der Jagdgenossenschaft erfüllt werden.

12. Kann durch die Herausnahme einzelner Flächen aus der Bejagung ein unkontrollierter Rückzugsbereich für das Wild entstehen, und sollte infolgedessen der Eigentümer der befriedeten Fläche für aufkommende Wildschäden in den umliegenden Flächen haftbar gemacht werden?

Antwort:

Siehe hierzu bereits die Ausführungen der Antwort zu Frage 8.

13. Vom EGMR-Urteil sind Eigenjagdbesitzer nicht betroffen und werden vom § 6a Absatz 1 nicht erfasst. Halten Sie dies, auch im Hinblick auf die wildbiologischen Auswirkungen, für sachgerecht?

Antwort:

Die vom EGMR festgestellte Unzumutbarkeit, die Jagd auf dem eigenen Grundstück, das einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angehört, tolerieren zu müssen, ist nicht übertragbar auf die im Eigentum eines Eigenjagdbesitzers befindlichen Grundflächen. Weder unterliegt *ein solcher Eigentümer einer Zwangsmitgliedschaft, noch hat er die Bejagung seiner* Grundstücke durch einen Dritten zu dulden. Er kann über die Wahrnehmung seines Jagdrechts selbst entscheiden. Deshalb ist das Ausklammern eines Eigenjagdbesitzers von der Möglichkeit der Befriedung aus ethischen Gründen sachgerecht.

14. Wie bewerten Sie die Regelungen zum Erlöschen der Befriedung nach § 6a Absatz 4 und sind nach Ihrer Meinung weitere Umstände oder Gründe für ein Erlöschen der Befriedung sinnvoll?

Antwort:

Wie bereits in der Antwort zu Frage 10 angemerkt, bedarf es konkrete Parameter für eine Nichtanerkennung des Antrages oder Widerrufung der Anerkennung durch die zuständige Behörde. Es lässt sich nicht abschätzen, ob die in Absatz 4 Satz 5 Nummer 2 enthaltenen Parameter umfassend gestaltet sind. In Anlehnung an die Regelung zum Einziehen des Jagdscheins (§ 18 Satz 1) wird es für zweckmäßig erachtet, anstelle die Regelung aufzunehmen, die Befriedung zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Anerkennung geführt hätten.

15. Wie bewerten Sie die Auswirkungen der Befriedung nach § 6a Absatz 1 auf den entsprechenden Jagdbezirk hinsichtlich Bejagbarkeit, Jagdwert, Verpachtbarkeit und welche Probleme sehen Sie in Verbindung mit Absatz 8 für eine praktikable Wildfolge?

Antwort:

Die Auswirkungen können sehr unterschiedlich sein. Sie sind abhängig von den verschiedensten Größen wie etwa Grundstücksstruktur des Jagdbezirks, der Biotopbeschaffenheit, Wildartenvorkommen, Anbaustruktur der Landwirtschaft, Waldverhältnisse, Verkehrsinfrastruktur u.a.m. Je stärker sich die Strukturierung durch ethisch begründete Befriedung gestaltet, desto schwieriger gestaltet sich die Bejagbarkeit. Da der Jagdwert nicht allein aus dem Jagdertrag, sondern zum Großteil aus dem ideellen Wert aus Sicht des Pächters besteht ist zu befürchten, dass der Jagdwert sinkt und damit auch die Verpachtbarkeit seitens der Jagdgenossenschaft.

Die Regelungen zur Wildfolge sind wegen der neuen Fallkonstellation folgerichtig.